



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 12/2010

Nachrichten des Monats:

1.	Insolvenzrecht	01
2.	Bewertungstätigkeit	01
3.	Verwaltungsrecht.....	01
4.	Zivilrecht	01
5.	Gerichtssystem	02
6.	Strafrecht	02
7.	Aus der Praxis des Anwaltsbüros	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. INSOLVENZRECHT

- 1.1 Das Föderale Gesetz Nr. 429-FZ vom 28.12.2010 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Insolvenz (Bankrott)‘ und die Kraftloserklärung von Art. 4 Abs. 18, 19 und 21 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Änderung des Föderalen Gesetzes über die Insolvenz (Bankrott)‘“ legt die Regeln für die Führung des Einheitlichen Föderalen Registers von Insolvenzinformationen und die Durchführung von Auktionen zum Verkauf von Schuldnerunternehmen in elektronischer Form fest.

2. BEWERTUNGSTÄTIGKEIT

- 2.1. Mit Föderalem Gesetz Nr. 431-FZ vom 28.12.2010 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Bewertungstätigkeit in der Russischen Föderation‘ und einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation“ werden Arten von Gutachten, Durchführungsbestimmungen für Bewertungsverfahren und Anforderungen an Expertengutachten geregelt, außerdem enthält es die Regeln, denen die Organisationen entsprechen müssen, welche eine Bewertung vornehmen.

3. VERWALTUNGSRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 381-FZ vom 23.12.2010 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“ betrifft die Ausbesserung von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern in Verfügungen und Beschlüssen in Ordnungswidrigkeitsverfahren und bestimmt eine Liste von Personen, die im Rahmen der Aufsicht rechtkräftige Verfügungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren revidieren können.
- 3.2. Das Föderale Gesetz Nr. 411 vom 28.12.2010 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“ ändert Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haftung für Verstöße gegen die gesetzliche festgelegten Kartellrichtlinien und Anforderungen an die Bedingungen zum Abschluss von Lebensmittellieferverträgen sowie die Bereitstellung der entsprechenden Informationen über diese Bedingungen.

4. ZIVILRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 353-FZ vom 09.12.2010 „Über die Änderung des Zivilprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ ist auf die Änderung des gerichtlichen Verfahrens in der Appellations- und Kassationsinstanz gerichtet.

- 4.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 379-FZ vom 23.12.2010 „Über die Änderung des Wirtschaftsprozessgesetzes der Russischen Föderation“ wird das Verfahren der Revision von Gerichtsentscheidungen bei neuen Tatsachen geändert.

5. GERICHTSSYSTEM

- 2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 338-FZ vom 08.12.2010 „Über die Änderung von Art. 1 und 5 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Friedensrichter in der Russischen Föderation‘ und Art. 6 des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über den Status von Richtern in der Russischen Föderation‘“ konkretisiert die Anforderungen an einen Friedensrichter und einen Kandidaten für eine solche Position.
- 2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 346-FZ vom 08.12.2010 „Über die Änderung von Art. 3 und 11 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Organe der Richterschaft in der Russischen Föderation‘“ regelt die Schaffung von zwei Organen der Richterschaft: einer allgemeinen Richterversammlung und des Rates der Richter des Obersten Gerichts der Russischen Föderation.
- 2.3. Das Föderale Gesetz Nr. 371-FZ vom 23.12.2010 „Über die Änderung von Art. 7.1 des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über den Status von Richtern in der Russischen Föderation‘“ erläutert, wie ein im Ruhestand befindlicher Richter zur Ausübung der Rechtsprechung berufen werden kann.

6. STRAFRECHT

- 6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 382-FZ vom 23.12.2010 „Über die Änderung von Art. 145.1 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation“ konkretisiert Normen, die die strafrechtliche Haftung für die Nichtauszahlung von Löhnen und anderen gesetzlich vorgesehenen Leistungen bestimmen.
- 6.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 352-FZ vom 09.12.2010 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation“ wird die strafrechtliche Haftung für terroristische Straftaten verschärft.
- 6.3. Das Föderale Gesetz Nr. 433-FZ vom „Über die Änderung des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation und Kraftloserklärung einiger Gesetzesakte und Normen der Russischen Föderation“ betrifft die Prozedur der Anfechtung von strafgerichtlichen Entscheidungen in der Appellations- und Kassationsinstanz.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

- 6.4. Das Föderale Gesetz Nr. 403-FZ vom 28.12.2010 „Über das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation“ bestimmt des System des Ermittlungskomitees, den rechtlichen Status seiner Mitarbeiter und die Besonderheiten der Tätigkeit der dem Militär zugehörigen Ermittlungsbehörden.
- 6.5. Die Verordnung Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 21.12.2010 „Über die gerichtliche Expertise in Strafsachen“ erläutert Fragen der Anwendung von prozessualen Normen, die die Durchführung gerichtlicher Expertisen in Strafsachen regeln und die früher angewendeten Erklärungen des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR von 1971 für das Gebiet der Russischen Föderation für ungültig erklären.
- 6.6. Die Verordnung Nr. 31 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 23.12.2010 „Über die Änderung und Ergänzung einiger Verordnungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation in Strafsachen“ betrifft Fragen, die bei der Verhandlung von Strafsachen in bestimmten Kategorien von Straftatbeständen auftreten: Bestechlichkeit, kommerzielle Korruption, Diebstahl, Plünderung, Raub, illegales Unternehmertum, Legalisierung von Geld oder anderem Vermögen, welches rechtswidrig erworben wurde, Straftaten im Zusammenhang mit Drogen, Psychopharmaka, starkwirksamen und giftigen Stoffen. Außerdem wurden die vorhergehenden Verordnungen zu prozessrechtlichen Fragen konkretisiert.

7. AUS DER PRAXIS DES ANWALTSBÜROS (GESELLSCHAFTSRECHT)

Das Anwaltsbüro „Piksin und Partner“ vertrat die Interessen einer großen österreichischen Landwirtschaftsholding, die in Russland tätig ist und in einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit gegen einen russischen Investor als Klägerin auftrat.

Gegenstand des Streits waren Fragen der Abberufung des Generaldirektors einer Gesellschaft und der Verteilung der Beweislast für die Behauptung, er habe dem neuen Generaldirektor die Gesellschaftsunterlagen übergeben.

Gegen den ehemaligen Generaldirektor wurde beim Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau Klage auf Herausgabe der Gesellschaftsunterlagen im Zusammenhang mit der Ernennung eines neuen Generaldirektors erhoben.

Die Rechtsposition der Klägerin gründete sich auf den rechtlichen Bestimmungen, gemäß denen eine Person in dem Moment aufhört, Generaldirektor zu sein, in dem der Gesellschaftsgründer die entsprechende Entscheidung trifft (Art. 40 des Föderalen Gesetzes „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“). Der abgesetzte Generaldirektor ist dabei verpflichtet, sämtliche Unterlagen der Gesellschaft herauszugeben, und er trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Übergabe (Art. 65 Wirtschaftsprozessgesetzbuch der RF), was auch der herrschenden

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



Rechtsprechung der regionalen Wirtschaftsgerichte zur Auslegung dieser Norm entspricht.

Den Klageforderungen wurde auf Grundlage der von den Rechtsanwälten des Anwaltsbüros „Piksin und Partner“ gesammelten und vorgelegten Beweise stattgegeben. Das Gericht der Appellationsinstanz bestätigte die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und erhielt sie aufrecht.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
